**Dienstanweisung vom 27. Nov. 2020**

# Reisegebührenordnung des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes (Reisegebührenordnung 2020 – RGO 2020)

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Diese Reisegebührenordnung gilt für alle Feuerwehrfunktionäre des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes (LFV), die im Auftrag des LFV bezirksübergreifende Reisetätigkeiten wahrnehmen. Als Feuerwehrfunktionäre im Sinne der RGO gelten auch Feuerwehrmitglieder, die in Gremien des LFV oder des ÖBFV (Referate, Sachgebiete, Arbeitsgruppen) mitarbeiten, ansonsten aber keine gesetzlich vorgesehene Funktion im LFV (§ 50 Abs. 1 Z 1 bis 7 Bgld. FwG 2019) auszuüben.
(2) Für Funktionäre des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) gilt diese RGO insoweit, als nicht die Reisegebührenordnung des ÖBFV zu Anwendung gelangt.
(3) Diese RGO gilt für alle Bediensteten des Bgld. LFV.

**§ 2.** (1) Soweit diese RGO keine anderen Regelungen enthält, sind die Reisegebührenvorschriften des Landes gemäß dem Bgld. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 (LBBG 2001), LGBl. Nr. 67/2001, anzuwenden.
(2) Ausgangs- und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle des Reisenden. Als Dienststelle für Funktionäre gilt grundsätzlich deren Wohnort (Hauptwohnsitz).

**§ 3.** Dienstreisen werden nur dann anerkannt bzw. vergütet, wenn hierfür ein Dienstreiseauftrag vorliegt.

**§ 4.** Bezirksübergreifende Reisetätigkeiten, an denen der Reisende kraft einer persönlichen Einladung oder einer sonstigen Anordnung teilzunehmen hat (insbesondere Dienstbesprechungen im Landesfeuerwehrkommando oder Tagungen von Referaten, Sachgebieten und Arbeitsgruppen des LFV), werden entsprechend dieser RGO vergütet. Die diesbezügliche Einladung oder Anordnung des LFV gilt als Dienstreiseauftrag. Eine individuelle Abrechnung mittels Reiserechnung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

**§ 5.** (1) Für Dienstreisen wird nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt. Wird dieses nicht in Anspruch genommen, obwohl die Inanspruchnahme durch den Reisenden auf Grund der Reisebewegung zumutbar wäre, können als Ersatz für die Fahrtaufwendungen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels geltend gemacht werden.

(2) Steht kein Dienstfahrzeug zur Verfügung und ist auch die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann für die Verwendung eines Privat-PKW das bundeseinheitlich festgelegte, amtliche Kilometergeld nach der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV 1955, BGBl. Nr. 133/1955, derzeit in Höhe von € 0,42 pro km, verrechnet werden, wobei die Entfernung in Straßenkilometern zu messen ist.
(3) Feuerwehrfunktionäre, denen ein vom LFV individuell zugewiesenes Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, haben keinen Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten nach dieser RGO. Die Festlegung von Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit individuell zugewiesenen Dienstfahrzeugen erfolgt durch gesonderte Regelung.

**§ 6.** In allen Fällen, in welchen es aus zeitökonomischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist, sind öffentliche Verkehrsmittel (Autobus, Bahn, Flug) zu benützen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Hierfür gebührt der Ersatz der tatsächlichen aufgelaufenen Kosten der 2. Klasse.

**§ 7.** Für die Teilnahme an Landesfeuerwehrleistungsbewerben (Bewerbe um das FLA in Bronze, Silber und Gold, Feuerwehrfunkleistungsbewerbe und Feuerwehrjugendleistungsbewerbe) gebührt den eingeteilten Bewertern, wenn sie mit einem Privat-PKW anreisen, neben der Verpflegung und Beistellung des Quartiers eine Reisekostenvergütung von € 0,25 pro Kilometer (Hin- und Rückfahrtweg). Anzustreben ist aus wirtschaftlichen Gründen die Anreise in Fahrgemeinschaften. In diesem Fall gebührt die Reisekostenvergütung nur dem Fahrzeuglenker.

**§ 8.** (1) Zur Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft gebührt eine Reisezulage. Diese besteht aus

1. einer Tagesgebühr in der Höhe von € 26,40 und
2. einer Nächtigungsgebühr in der Höhe von € 15,00.

(2) Dauert die Dienstreise länger als drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Dienstreise ein Zwölftel der Tagesgebühr (€ 2,20). Bruchteile von mehr als elf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet. Bruchteile bis zu drei Stunden bleiben unberücksichtigt.
(3) Das Ausmaß der Tagesgebühr wird einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt.
(4) Wird die Verpflegung von dritter Seite, insbesondere durch einen Feuerwehrverband oder eine Gebietskörperschaft, unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung in einer zu ersetzenden Aufwendung bereits enthalten, ist die Tagesgebühr

1. für das Frühstück um 15 %,
2. für das Mittagessen um 40 % und
3. für das Abendessen um 40 %

der vollen Tagesgebühr zu kürzen.
(5) Wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die Nächtigungsgebühr übersteigen, wird ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr (Abs. 1 Z 2) bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 450 % der Nächtigungsgebühr (€ 82,50) gewährt. In begründeten Fällen kann der Landesfeuerwehrkommandant eine Überschreitung des Höchstbetrages genehmigen.

**§ 9.** Für Auslandsdienstreisen sind die von der Bundesregierung erlassenen Vorschriften über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstreisen im Ausland anzuwenden.

**§ 10.** Geschlechtsspezifische Bezeichnungen in dieser RGO gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

**§ 11.** (1) Diese RGO tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Reisegebührenvorschrift vom 01.07.2009, Beilage 3 zu LF-421/6-2009, außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

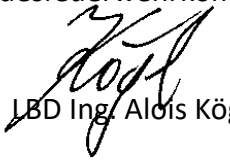

LBD Ing. Alois Kögl